

Axel Funk/Gregor Zeifang

Die GNU General Public License, Version 3

Eine Analyse ausgewählter Neuregelungen aus dem Blickwinkel deutschen Rechts

Die Version 2 der GNU General Public License stammt aus dem Jahre 1991. Es hat 16 Jahre gedauert, bis die Free Software Foundation (FSF) am 29.6.2007 die neue Version 3 der GNU General Public License (GPL) veröffentlicht hat. Dieser stark überarbeiteten und ergänzten Version war, beginnend mit der Veröffentlichung des ersten Entwurfs am 16.1.2006, ein anderthalb Jahre währender Diskussionsprozess mit insgesamt vier Entwürfen für die Version 3 der GPL vorausgegangen, an dem sich jedermann in Diskussionsforen beteiligen konnte. Ziel der FSF war es, die GPL mit der Version 3 an die – seit Veröffentlichung der Version 2 im Jahre 1991 – erheblich geänderten rechtlichen und tatsächlichen Umstände anzupassen und stärker zu internationalisieren. Das Ergebnis sind Lizenzbedingungen, die deutlich umfangreicher als ihre Vorgängerversion sind und zahlreiche Einzelfallregelungen enthalten. Welche Änderungen bringt nun die Version 3? Dem soll nach einer Darstellung des Wahlrechts bezüglich der anwendbaren Lizenzversion (I.) hinsichtlich der Neuregelungen in der Version 3 der GPL zum sog. „viralen Effekt“ (II.), zu den Rechtsfolgen einer Lizenzverletzung (III.), zum Patentrecht (IV.) und zum Digital Rights Management (V.) nachgegangen und eine erste Bewer-

tung aus dem Blickwinkel deutschen Rechts versucht werden.

Die GPL ist die mit Abstand am weitesten verbreitete Open Source Lizenz.¹ Nach eigener Einschätzung der FSF sind fast drei Viertel aller weltweit vertriebenen freien Softwareprogramme unter der GPL lizenziert.² Die Änderungen, die sich aus der neuen Version dieser weit verbreiteten Lizenz ergeben, sind daher von erheblichem wirtschaftlichen und rechtlichen Interesse für Lizenzgeber und Lizenznehmer.

I. Wahlrecht bzgl. anwendbarer Lizenzversion

Zunächst ist der Frage nachzugehen, in welchem Verhältnis die nunmehr verabschiedete Version 3 der GPL (GPLv3)³ zu der Version 2 der GPL (GPLv2)⁴ steht. Durch die Veröffentlichung der GPLv3 erlangt die Regelung in § 9 GPLv2, die in § 14 Abs. 1 und 2 GPLv3 nahezu unverändert übernommen wurde, praktische Relevanz. Nach § 9 Abs. 2 GPLv2 hat zunächst der Lizenzgeber ein Wahlrecht, welcher Version der GPL er sein Programm unterstellen möchte. Dieses Wahlrecht hat nicht nur der Urheber des Ursprungsprogramms, sondern auch der Bearbeiter des Programms, zumindest soweit die Bearbeitung von dem Ursprungsprogramm (technisch) trennbar ist.⁵ Hat sich der Lizenzgeber jedoch nicht auf eine bestimmte Version der GPL festgelegt,⁶ so steht das Wahlrecht, welche Version anwendbar sein soll, gem. § 9 Abs. 2 GPLv2 bzw. § 14 Abs. 2 GPLv3 dem Lizenznehmer zu.

1. AGB-rechtliche Bewertung

Damit wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt, ggü. dem Lizenzgeber die Vertragsbestimmungen einseitig aufgrund einer von einem Dritten – nämlich der FSF aufgrund der Veröffentlichung einer neuen GPL-Version – eingeräumten Möglichkeit zu verändern. AGB-rechtlich ist diese zunächst etwas seltsam anmutende

▷ Dr. Axel Funk ist Partner, Dr. Gregor Zeifang ist Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle, Stuttgart.

1 Obgleich der Begriff „Lizenz“ für den Bereich der Softwareüberlassungsverträge in Deutschland trotz jahrzehntelanger Diskussion noch immer gewisse Unschärfen aufweist (vgl. Marly, Softwareüberlassungsverträge, 4. Aufl., Rz. 78; Hilty, MMR 2003, 3, [8]), soll er im Rahmen des nachfolgenden Beitrags aus Gründen der Vereinfachung und weil er der Terminologie der GPL entspricht gleichwohl verwendet werden.

2 Siehe <http://www.fsf.org/news/gpl3dd4-released>; Wiebe/Heidinger, Medien und recht 2006, 258 gehen von einem Anteil von ca. 68 % aus.

3 Abrufbar unter: <http://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.html>.

4 Abrufbar unter: <http://www.gnu.org/licenses/old-licenses/gpl-2.0.html>.

5 Hierzu zutreffend: Kreuzer in ifrOSS, Die GPL kommentiert und erklärt, 2005 (nachfolgend „GPL-Kommentar“), Ziff. 9 Rz. 14 f.

6 Zu dieser in der GPLv2 nicht ausdrücklich vorgesehenen, aber anzuerkennenden Möglichkeit s.: Kreuzer, GPL-Kommentar, Ziff. 9 Rz. 18 ff.